



N^{ro}. 98.

Donnerstag den 16. August

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1103. (3) Nr. 17129/2845
C u r r e n d e.

Republicirung des Hofkanzlei-
Decretes vom 12. August 1784 in
Betreff derjenigen Untertbanen,
welche vermöge der Rectifications-
Urbare im Allgemeinen zur Zug-
oder Handfrohne verbunden sind. —
Man hat die Erfahrung gemacht, daß die
Vorschriften des hohen Hofkanzlei-
Decretes vom 12. August 1784, in Betreff derjenigen
Untertbanen, welche vermöge der Rectifica-
tions-Urbare im Allgemeinen zur Zug-
oder Handfrohne verbunden sind, von den
Grundobrigkeiten des Landes Krain gänzlich
ignorirt, und in der Behandlung der Untert-
thanen nicht berücksichtigt werden. — Die
Landesstelle sieht sich sonach veranlaßt, das er-
wähnte hohe Hofkanzlei-Decret vom 12. Au-
gust 1784, welches in Krain mit der inner-
österreich. Gubernial-Currende vom 25. August
1784 allgemein kund gemacht worden ist, in
Folge Ermächtigung der hohen k. k. vereinten
Hofkanzlei vom 30. Juni l. J., Zahl 13324,
hiemit im Anhang zur allgemeinen Wissen-
schaft und Darnachachtung in Erinnerung zu
bringen. — Laibach am 26. Juli 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

A n h a n g.

Currende des k. k. inner-öster-
reichischen Guberniums. — Unterm 12.
dieses ist die allerhöchste Verordnung ergangen,
folgende Erläuterung in Betreff der Zug- und
Handrobot nachträglich kund machen zu lassen.
— Der in einigen Urbarbüchern enthaltene
unbestimmte Ausdruck, daß die Untertbanen
zur Zug- oder Handfrohne (Robot) verbunden
sind, setzte dieselben den mißführlichen, nach

Umständen manchmal bedrückenden Forderun-
gen der Grundherrschaften aus, und veranlaßte
verschiedene Streitigkeiten, welche, da sie aus
den bestehenden Gesetzen nicht entschieden wer-
den konnten, eine Erläuterung nöthig machten.
— Seine Majestät erklären demnach, daß die-
jenigen Untertbanen, welche vermöge der Rec-
tifications-Urbare im Allgemeinen zur
Zug- oder Handfrohne verbunden sind, wech-
selweis eine Woche durch zweien Tage mit dem
Zuge, und einen mit der Hand, die andere
woche aber durch zweien Tage mit der Hand,
und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen ge-
halten sind. — Wodurch aber denjenigen Ver-
trägen, welche bei Ankaufung ehemaliger Do-
minicals, nunmehriger dem Untertban eigen-
thümlicher Gründe geschlossen worden sind, in
so ferne in denselben eine bestimmte Zahl der
Zugfrohnen bedungen, und das von Gesetzen
bestimmte Maß der Frohnen im Ganzen nicht
überschritten ist, an ihrer Gültigkeit keines-
wegs etwas benommen seyn soll. — Grätz den
25. August 1784.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1101. (3) Nr. 10254.
K u n d m a c h u n g.

Wegen Sicherstellung des Holzbedarfes
für das Neustädter k. k. Militärverpflegs-
Hauptmagazin, auf die Dauer vom ersten No-
vember d. J., bis letzten October 1839, und
wegen der Brodverföhrung in den Bezirken
Buersperg, Reifnitz, Gottschee und Pölland,
für die Zeit vom ersten September d. J. an-
gefangen. — Die Verhandlung wegen der
Brennholzbeistellung wird am 25. d. M. Vor-
mittags im Kreisamte, und jene über die Brod-
verföhrung am 13. d. M., Vormittags um
9 Uhr in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit
Reifnitz vorgenommen werden. — Die Liefe-
ranten und sonstigen Erstehungslustigen wer-
den hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß
nachträglich Offerte nicht angenommen wer-
den. — Vom k. k. Kreisamte zu Neustadt
am 5. August 1838.

3. 1098. (2) ad Nr. 10150. Nr. 10148.

V e r l a u t b a r u n g.

Vermög hoher Subernal-Verordnung vom 21. v. M., Nr. 15997, ist der Bedarf der für das vereinte Priesterhaus in Klagen-

furt, während des Schuljahres 1838/39, nothwendigen Materialien und sonstigen Erfordernisse im Minuendo-Versteigerungswege beizuschaffen. — Die dießfälligen Erfordernisse bestehen nebst den Ausrufspreisen in Folgendem:

Post-Nro.	Beiläufiger Bedarf	Benennung der Materialgegenstände	Ausrufspreis pr. Stück, Elle		Hierauf berechnet sich das Gelderforderniß mit in C. M.	
			z. nach dem vom Klagenfurter Stadt-magistrate erhobenen Currentpreise in C. M.		fl.	kr.
1	430 Ellen	$\frac{1}{4}$ breites, uneingelassenes schwarzes Tuch	1	15	537	30
2	340 "	$\frac{2}{3}$ breiter, schwarzer Perkan	—	28	158	40
3	140 "	Talarbinden	—	14	32	40
4	50 Stücke	1 Elle lange Mantelschlingen	—	10	8	20
5	50 "	Olivenknöpfe	—	2	1	40
6	80 Paar	schwarze Duxer-Strümpfe	—	50	66	40
7	95 "	schwarze Socken-Strümpfe	—	48	76	—
8	170 "	weiß zwirnene Strümpfe	—	27	76	30
9	192 Stücke	blaue leinene Sacktücher	—	24	76	48
10	200 Paar	Bandtschuhe	1	54	380	—
11	660 Ellen	1 Elle breite, weiße Lederleinwand	—	20	220	—
12	850 "	hanfreistene, weiße, 1 Elle breite Hausleinwand	—	23	325	50
13	70 "	hanfreistene, schwarze, 1 Elle breite Hausleinwand	—	25	29	10
14	60 "	Tischzeug	—	24	24	—
15	60 "	Handtücherzeug	—	15	15	—
16	50 Stücke	Halbcastorhüte	1	48	90	—
17	10 "	Bettdecken für Alunnen	3	55	39	10
18	64 Ellen	Matragen-Ueberzugzeug	—	25	26	40
19	700 Pfund	Kerzen mit Baumwollendocht	—	16 $\frac{3}{4}$	195	25
20	100 "	" " Garndocht	—	15 $\frac{3}{4}$	26	15
21	100 "	Baumöl	—	18	30	—
22	170 Klafter	gemischtes, hartes, gutes ausgetrocknetes Brennholz von 12zölliger Scheiterlänge, in's Haus gestellt	2	32	430	40
23	400 "	altstämmiges, gut ausgetrocknetes Föhrenholz von 12zölliger Scheiterlänge, in's Haus gestellt	2	1	806	40
Zusammen			—	—	3673	38

Die Lieferung wird den Mindestfordernissen überlassen, und die Licitation am 20. d. M. um 9 Uhr Vormittag in dem Kreisamtslocale unter Beobachtung nachstehender Bedingungen abgehalten werden. — 1) Müßsen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur

Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Talar-Tuch fest und farbehaltig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher strenge verhalten, denselben zurück zu nehmen, und dafür ohne Zeitverlust bessere Waare zu stellen; wofern er sich aber hierzu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhaus-Directio frei, den abzustellenden Artikel in der bezungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten dem Alumnote ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist die zur Abstellung jeder Materialien-Gattung anbezeichnete Zeit genau einzuhalten. — Es soll daher die erste Hälfte des erforderlichen Tuches und der Leinwand bis 10. September; die zweite Hälfte des Tuches und der Leinwand sammt Perkan, den Tisch- und Handtuchzeugen, den Talarbinden, Mantelschlingen, Olivenknöpfen, die erste Hälfte Kerzen, und das auf Kosten des Lieferanten ins Priesterhaus abzuführende Brennholz bis 30. September, 100 Paar schwarze Sockenstrümpfe, 100 Paar weiße zwirnene Strümpfe, 100 Paar Bandlschuhe, 100 Stück leinene Sacktücher, und die zweite Hälfte der Kerzen bis 20. October l. J.; 100 Paar schwarze Durerstrümpfe, 100 Paar weiße zwirnene Strümpfe, 100 Paar Bandlschuhe und die erforderlichen Halbcastorhüte aber bis letzten März 1839 abgestellt werden. Das Baumöhl hingegen wird nach Bedarf zu 4 Pfund von dem betreffenden Lieferanten abgeholt. — 4) Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungscontractes eine, das für's Schuljahr 1838/39, entworfene Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den anfalligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen; dagegen aber soll er nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5) Zu dieser Minuendo-Versteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10 Stiges Radium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitation erlegt, oder wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der abgenommenen Licitation ausweist, daß er ein hinlänglich bemittelter Mann sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermag. — 6) Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz, oder in Raten, je nachdem die Priester-

hauscasse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird, gegen die vom Ersteher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. — 7) Ist das Licitations-Protocoll durch Unterfertigung für den Mindestbieter sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung der hohen Landesstelle verbindlich; selbes hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beisatze jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmlichen Contracte errichtet würden, und sowohl das Licitations-Protocoll die Stelle derselben vertreten sollte, die Ersteher verpflichtet sind, dem besagten Protocoll die classenmäßigen Stempel von dem nach ihrem Mindestbothe für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. — Nach Beendigung dieser Licitation wird auch die Vermietzung der Wäschreinigung für das Priesterhaus und die Alumnen hier, während des Schuljahres 1838/39, behandelt, und für einen Alumnus wöchentlich 16 Kreuzer W. W. Pa piergeld angenommen werden. — Von dieser Behandlung können die Bedingungen und auch die Muster der zu liefernden Materialien inzwischen bei der Priesterhaus-Direction eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 3. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1102. (2) Nr. 1872.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die in der Executionssache des Andreas Herzum wider Michael Lampitsch von Udmath, wegen schuldigen 1500 fl., mit Edict vom 15. Februar l. J. auf den 28. Mai l. J. anberaumt gewesene dritte Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 229 dienstbaren, zu Udmath gelegenen, auf 2102 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube, über Einschreiten des Executionsführers auf den 30. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze übertragen worden, daß bei dieser Tagsatzung die Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach am 28. Mai 1838.

3. 1100. (2) Nr. 503.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß der am 5. Juni d. J. zu Bodiz verstorbenen Maria Pleveu, aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bei der dießfalls auf den 25. August 1838 Früh 9 Uhr angeordneten Anmeldung und Ab-

Handlungs-Tagelagerung so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzutun, als sie sich widrigens die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Glödnig am 6. August 1838.

3. 1107. (2)

Announce.

Die Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. J. Albert Paschali befindet sich nun im zweiten Stocke des Seb. Friedrich'schen Verlagshauses Nr. 10 am Plaze.

Laibach am 10. August 1838.

3. 1112. (2)

Eintausend Gulden C. M. werden gegen pragmaticalische Sicherstellung als Darlehen angebothen.

Das Nähere erfährt man in der Kanzlei des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. J. A. Paschali Nr. 10, am Plaze.

Laibach am 11. August 1838.

3. 1099. (3)

Wohnung.

Im Hause Nr. 63 St. Florianergasse ist eine Wohnung von drei bis vier Zimmern

gassenseits, Küche, Speisgewölb, Keller und Holzlege, für die künftige Michaelizeit zu vermietthen.

Das Nähere erfährt man zu ebener Erde beim Hauseigenthümer daselbst.

3. 1105. (3)

Capital zu vergeben.

Es ist ein Capital von 500 fl. C. M. gegen pupillarmäßige Sicherheit zu vergeben und das Nähere im Zeitungscomptoir zu erfahren.

3. 1049. (6)

Große Weinlicitation.

Die Herrschaft Melling, bei Marburg, verkauft im Licitationswege am 20. August 1838, und im Erforderungsfall auch Tags darauf, 100 Startin von ihrem Weinvorrathe aus den vorzüglichsten Gebirgen Melling, Radijel und Luttenberg, von den Jahrgängen 1834, 1835 und 1836, wozu die Herren Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Herrschaft Melling am 24. Juli 1838.

Literarische Anzeige.

3. 864. (2)

In der Ferstl'schen Buchhandlung (J. L. Greiner) in Grätz, ist so eben erschienen und bei Jg. Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben: von der Waibel'schen historischen

Volks = Bilder = Bibel

für das katholische Christenvolk, mit 300 Holzschnitten, des II. Theiles (Neues Testament), 1. Abtheilung.

Das Leben, Wirken, Leiden und Tod, dann Auferstehung und Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, mit 91 Holzschnittbildern, 18 Bogen stark.

Nun erscheint noch bis Ende Juli d. J. 2) die Apostel-Geschichte, so bereits unter der Presse ist, und schon im Juni ausgegeben wird; 3) die Apostel-Briefe, und 4) die Offenbarung Johannes mit Titel und Hauptinhalt des ganzen Werkes, womit dann das Ganze beendigt ist.

Allerwohlfeilster Pränumerationspreis,

gültig bis zur Erscheinung des ganzen Werkes: 1) auf den zweiten Theil für die L. S. S. Abonnenten, welche schon auf den ersten Theil pränumerirt haben, 2 fl.; — auf beide Theile, 4 fl. C. M. — Nachtragszahlung findet in keinem Falle Statt. —

Dreiexemplare werden verabsolgt zu 15/1, zu 25/2, zu 50/3 und zu 100/12.